



GESCHÄFTSORDNUNG

Die Vollversammlung

§ 1 Einbringung von Anträgen

- (1) Anträge an die Vollversammlung sind schriftlich zu begründen und über die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor Beginn der Vollversammlung an die Vorsitzenden zu richten und durch diese bekannt zu geben.
- (2) Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge sind möglich. Ob diese auf die Tagesordnung kommen, entscheidet die Vollversammlung.

§ 2 Wahl in den Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertreter in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Tuttlingen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 3 Jugendgemeinderat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter des Stadtjugendringes Tuttlingen e.V. zwischen 14-18 Jahren in den Jugendgemeinderat der Stadt Tuttlingen. Der Jugendgemeinderat ist Bestandteil des Gemeinderates der Stadt Tuttlingen. Die Sitzungen werden vierteljährlich abgehalten.

Der Vorstand

§ 4 Aufgaben

Der Vorstand vertritt die Anliegen der Mitgliedsverbände. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Gesamtplanung der SJR Aktivitäten
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Gesamtplanung
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Zuschussquote und der Verwaltungspauschale gemäß der Förderrichtlinien
- e) Vorprüfung der Zuschussanträge von Mitgliedsverbänden und/oder Jugendgemeinschaften zur Förderung von Formen offener Jugendarbeit aus dem "Fond: Projekte offener Jugendarbeit der Stadt Tuttlingen".
- f) Empfehlung förderwürdiger Projekte an die Vollversammlung
- g) Verantwortung für die fristgerechte Zuweisung der Fördermittel an die Mitgliedsverbände nach den Förderrichtlinien
- h) Kooperation mit der Stadt Tuttlingen
- i) Vertretung des SJR Tuttlingen e. V. bei den Vollversammlungen der Stadt Tuttlingen



- j) Beschlussfassung über Anschaffungen für den Stadtjugendring, im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Haushaltsmittel.
- k) Aufstellung des Haushaltsplanes für das lfd. Geschäftsjahr und Beantragung der Mittel bei der Stadt Tuttlingen

§ 5 Die Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins miteinander und gleichberechtigt. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (2) (2) Für die Konten des Stadtjugendring Tuttlingen e. V. sind die beiden Vorsitzenden und der/die KassierIn zeichnungsberechtigt.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.
- (2) (2) Zu den Sitzungen ist von einem der Vorsitzenden rechtzeitig vorher, in der Regel acht Tage vor Sitzungsbeginn, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) (4) Entscheidungen werden durch einfache Mehrheitsbeschlüsse gefasst.

§ 7 Aufwandsentschädigungen und Reisekosten für Vorstands- und Ausschussmitglieder

Die Mitarbeit im STADTJUGENDRING TUTTLINGEN e.V. ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für Fahrten und andere Aufwendungen im Auftrag des Stadtjugendrings werden diese nach dem Landesreisekostengesetz bzw. Einkommenssteuergesetz erstattet. Darüber hinaus sind keine Zuwendungen an Ausschuss- oder Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 8 Inventar des SJR

Über sämtliche für den SJR Tuttlingen e.V. angeschaffte Gegenstände (Büroeinrichtung, Fax, Kopiergeräte, Spiel- oder Jongliermaterial) ist ein Inventarverzeichnis zu führen, aus dem hervorgeht, um welchen Gegenstand es sich handelt und wann dieser zu welchem Preis angeschafft wurde. Die Inventarliste ist bei der Kassenrevision mit zu überprüfen. Die Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, dass es sich um Eigentum des SJR Tuttlingen e.V. handelt.

Beschluss der Mitgliederversammlung des SJR Tuttlingen am 24.03.2009:

Die Geschäftsordnung des SJR Tuttlingen e. V. wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2009 beschlossen (siehe Protokoll der MV)
Tuttlingen, den 24.03.2009
Stadtjugendring Tuttlingen e. V.
Sven Gnirß
1. Vorsitzender